

Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen

Die folgenden allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Agriexpert des Schweizer Bauernverbandes (im folgenden Beauftragter genannt) und ihrer Auftraggeberschaft, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

A Umfang und Ausführung des Auftrags

- ¹ Für den Umfang der vom Beauftragten zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend.
- ² Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung ausgeführt.
- ³ Der Beauftragte wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, soweit er nicht offensichtlich Unrichtigkeiten feststellt.
- ⁴ Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

B Verschwiegenheitspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

C Mitwirkung Dritter

- ¹ Zur Ausführung des Auftrags ist der Beauftragte berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Unternehmen beizuziehen (Recht zur Substitution).
- ² Dritte unterstehen auch der Verschwiegenheit.

D Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

E Haftung

- ¹ Der Beauftragte haftet für eigenes sowie für das Verschulden der Erfüllungsgehilfen.
- ² Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR).

F Pflichten des Auftraggebers

- ¹ Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Beauftragten unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Beauftragten eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- ² Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Beauftragten beeinträchtigen könnte.

G Bemessung der Vergütung

- ¹ Das Honorar wird individuell vereinbart.
- ² Ist nichts anderes vereinbart, so ist die Tarifliste des Beauftragten massgebend.

H Beendigung des Vertrages

- ¹ Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf.
- ² Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Widerruf zur Unzeit hat Schadenersatzpflicht zur Folge.
- ³ Bei Widerruf des Vertrags durch den Beauftragten sind zur Vermeidung von Schäden beim Auftraggeber in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

I Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten

- ¹ Der Beauftragte bewahrt die Handakten mindestens zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Beauftragte den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- ² Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die der Beauftragte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für diese erhalten hat.

J Datenschutz

- ¹ Die Daten des Auftraggebers werden für die folgenden Zwecke bearbeitet:
- Zur Abwicklung des Auftrags und Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber
 - Zur Rechnungsstellung, zum Inkasso von Forderungen sowie zu Bonitätsprüfungen
 - Zur Pflege und Erhaltung der Kundenbeziehung (u.a. Newsletter)

² Ist für die Erfüllung des Auftrags die Mitwirkung eines Dritten im Interesse des Auftraggebers geboten (insbesondere Substitution), so willigt der Auftraggeber ein, dass die notwendigen Daten an die Drittperson weitergegeben werden dürfen. Ist der Dritte nicht bereits gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet, wird er vom Beauftragten dazu angehalten.

³ Der Beauftragte bewahrt die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen sorgfältig für mindestens zehn Jahre auf. Er gibt diese Daten Dritten nur nach Einwilligung des Auftraggebers heraus, sofern kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse und keine rechtliche Pflicht zur Bekanntgabe (Bsp. behördliche Anordnung auf Herausgabe) besteht.

⁴ Für die Aufbewahrung von elektronischen Daten arbeitet der Beauftragte mit geeigneten IT-Dienstleistern zusammen. Der Auftraggeber erteilt diesbezüglich seine Einwilligung. Der Beauftragte sorgt durch den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen dafür, dass die IT-Dienstleister die Daten nur so bearbeiten, wie er es selbst dürfte. Der Beauftragte vergewissert sich, dass der IT-Dienstleister die Datensicherheit gewährleistet und keine Daten an Unbefugte zugänglich macht.

K Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

L Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 5200 Brugg (AG)

Brugg, 2. April 2025